

Satzung

des

Förderverein Bad Sebastiansweiler e.V.

- § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 - Gemeinnützigkeit
- § 3 – Zweck
- § 4 – Mitgliedschaft
- § 5 – Mitgliedsbeiträge
- § 6 – Organe des Vereins
- § 7 – Die Mitgliederversammlung
- § 8 – Vorstand
- § 9 – Kassenprüfung
- § 10 – Auflösung oder Aufhebung des Vereins
- § 11 - Gründung

Förderverein Bad Sebastiansweiler e.V.

Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Bad Sebastiansweiler e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist 72116 Mössingen (Bad-Sebastiansweiler).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 51 ff der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Aufgaben

Seine Arbeit dient der Unterstützung des durch die Bad Sebastiansweiler GmbH repräsentierten Kurortes mit den dort ansässigen Einrichtungen (zur Zeit: Kur- und Schwefelbad, Rehabilitation und Wohnen im Alter), insbesondere bei der

- Förderung einer menschlichen auf christlichen Werten beruhenden Arbeitsverrichtung
- Förderung von Kultur und Kunst
- Erhaltung und Vitalisierung des Trinkpavillons
- Erhaltung und Vitalisierung des Kurparks
- Erhaltung und Vitalisierung der Kapelle
- Durchführung von Marketingmaßnahmen

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
5. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins, erfolgen. Er wird auf Antrag eines Mitgliedes nach Prüfung durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied des Vereins hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von ihm selbst festgelegt werden kann. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags für natürliche und juristische Personen wird jedoch vom Vorstand beschlossen. Der Jahresbeitrag für Schüler, Studenten und Auszubildende kann bis zu 50 % ermäßigt werden.
2. Der Vorstand kann auf Antrag in Härtefällen Ermäßigung oder Erlass gewähren.
3. Der Vorstand kann für Persönlichkeiten, die sich werbend für die Belange und Zielsetzungen des Vereins einsetzen, Beitragsfreiheit gewähren.

§ 6 – Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - d) Beschlüsse über Vereinsauflösung und Satzungsänderung
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands einzuberufen.
5. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins beschlussfähig.
7. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann im unmittelbaren Anschluss an die Feststellung der Beschlussunfähigkeit eine Mitgliederversammlung anberaumt werden, die mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einladung zu Mitgliederversammlungen ist jeweils auf § 7.7 und 8 hinzuweisen.
8. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
10. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
11. Die gleiche Mehrheit ist für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der zu Beginn der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/-leiterin zu unterzeichnen.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - 2.1 dem Vorstand:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - 2.2 dem erweiterten Vorstand:
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - e) bis zu fünf stimmberechtigten Beisitzern / Beisitzerinnen
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden.
4. Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zu bestellen, der/die gleichzeitig auch Mitglied im Vorstand sein kann.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie kann anderen Vorstandsmitgliedern oder dem/der Geschäftsführer/in Vollmacht erteilen.
7. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer zu benennen, bzw. ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei Ämter bekleiden.
8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen einrichten.

§ 9 – Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei Prüfer/Prüferinnen durchzuführen.
2. Die Prüfer/Prüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Diese bestätigt den Bericht.

§ 10 – Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Bad Sebastiansweiler GmbH bzw. deren Rechtsnachfolgerin oder –wenn diese nicht mehr besteht – an die Evangelische Heimstiftung GmbH zu 51% und die Basler Mission Deutscher Zweig zu 49 %. Sollte keine der vorgenannten Einrichtungen mehr bestehen, so soll das Vereinsvermögen an eine sonst für vergleichbare Aufgaben zuständige, gemeinnützig tätige Körperschaft fallen. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung in ihrer letzten Sitzung.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrags als Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher eingeladen worden sein.

§ 11 – Gründung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Fördervereins Bad Sebastiansweiler am 09. Juli 2007 beschlossen. Nachfolgende Personen erklären durch ihre Unterschrift ihren Vereinsbeitritt und die Genehmigung vorstehender Satzung.

Amend	Hans Peter,	Nelkenstrasse 23,	72116 Mössingen
Auer	Hans,	Rosenstrasse 19,	72116 Mössingen
Esslinger	Bernd-Dieter,	Kirchstrasse 39,	72411 Bodelshausen
Fifka	Werner,	Albblickstrasse 16,	72116 Mössingen
Funk	Maria,	Heuweg 11,	72116 Mössingen
Gurski	Volker,	Käppesstrasse 18,	72116 Mössingen
Krauß	Werner,	Rosenstrasse 23,	72116 Mössingen
Schlumpberger	Heinz	Goethestrasse 52,	72116 Mössingen

Amend Auer Esslinger Fifka

Funk Gurski Krauß Schlumpberger